

Bekanntmachung

Gemeinde Farnstädt

Farnstädt, den 29.06.95

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 4

Wohnungsbaustandort "Heideweg"

Der von dem Gemeinderat in der Sitzung am 22.02.1995 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 4 für den Wohnungsbaustandort "Heideweg", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der Verwaltungsbehörde vom 16.06.1995 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt am 17.06.1995 in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft "Weitzschker-Weidatal" während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB bezeichnenden Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215, Abs. BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3, Satz 1 un 2 sowie Abs. 4 und des § 246 a, Abs. 1, Satz 1, Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.


Lucius
Bauamtsleiter

Ausgehängt am 29.06.1995

Abgenommen am